

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Ken- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
	wicklung und Verkehr 17.06.2020	<p>ausgewiesene Fläche für die Landwirtschaft bauplanungsrechtlich zu entwickeln. Im Außenbereich soll ein Entsorgungsstandort für Grünschnitt errichtet werden. Das Plangebiet ist 0,21 ha groß.</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Naumburg soll im Parallelverfahren angepasst werden.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 602 „Grünschnittplatz Bad Kösen“ wird unter Bezug auf § 13 LEntwG LSA festgestellt, dass die Maßnahme aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme sowie der Lage im Planungsraum nicht raumbedeutsam ist.</p> <p>Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Hinweis: Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde wäre eine Umsetzung der Maßnahme auf dem Flurstück 93 der Flur 7 der Gemarkung Bad Kösen aus agrarstrukturellen Gründen zweckmäßiger (Nord-Ost-Ecke der Kläranlage, 170 m entfernt).</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt Im Vorfeld der Planung erfolgte insbesondere durch die AWSAS AöR eine Suche und Prüfung von geeigneten Standorten in Bad Kösen und auch in den Ortsteilen. Hierbei wurde u.a. auch der Standort hinter der Kläranlage Flurstück 93 geprüft.</p>			X		

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
			<p>Der Standort direkt hinter der Kläranlage gehört zu einem Ackerschlag mit einer Fläche von 1,6 ha von dem ca. 0,27 ha aus der Produktion genommen sind und aktuell nicht als Acker genutzt werden. Die potentielle Baufläche ist aktuell eine Grünfläche/ Blühfläche. Die Fläche ist hinsichtlich der Topographie stark bewegt, die Höhenunterschiede sind deutlich größer. Die Grünfläche/ Blühfläche fällt stärker nach Westen und Osten ab. Zur benachbarten Kläranlage besteht, im Bereich der Grundstücksgrenze, ein Höhenunterschied von ca. 0,6 m. An den vorhandenen Zufahrtsweg schließt sich, unmittelbar am Grundstücksanfang, eine 1 m hohe Böschung an. Weiter nach Westen kommen geschätzte weitere 1 – 2 m Höhenunterschied dazu.</p> <p>Die Fläche lässt, mit Verweis auf die Luftbilder aus den Jahren 2004, 2009, 2011 und 2013, die Schlussfolgerung zu, dass diese bereits anthropogen durch Auffüllungen (nicht bekannter Qualität) verändert wurde. Hieraus wird geschlussfolgert, dass die Fläche aus diesem Grund nicht als Ackerfläche genutzt wird bzw. genutzt werden kann. Gesicherte Auskünfte zu dem Sachverhalt konnten auch vom Eigentümer nicht gemacht werden.</p> <p>Die artenreiche Blühfläche ist im aktuellen Zustand naturschutzrechtlich als wertvoll einzuschätzen.</p> <p>Aktuell erfolgt die Feldzufahrt für den Teil der landwirtschaftlichen Dreiecksfläche über den potentiellen Standort. Diese müsste weiter gesichert werden, was bedeutet, dass der</p>					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
			<p>Landwirt vor dem Grün- und Astschnittplatz vorbei auf den Ackerschlag fahren müsste und dabei ca. 2 m Höhenunterschied zu überwinden sind. Alternativ müsste eine neue Zufahrt geschaffen werden, was sich aufgrund der Geländetopographie nicht einfach darstellt.</p> <p>Auch hier verläuft bis zur ehemaligen Brücke über die kleine Saale parallel zum Weg eine Schmutzwasserleitung, deren Höhenlage im Rahmen der Schaffung einer neuen Zufahrt zu berücksichtigen ist und ggf. zu Problemen führt. Eventuell bestände im Bereich der Ausweichstelle des Wirtschaftsweges die Möglichkeit der Schaffung einer neuen Feldzufahrt. Hier ist ein mind. 2 m großer Höhenunterschied zu überwinden, welcher ebenfalls Verlust an landwirtschaftlicher Fläche und eine schwierige Bearbeitungsform zur Folge hätte.</p> <p>Seitens des ALFF wurde im Rahmen des Ortstermins die Aussage getroffen, dass der Grundwasserstand insbesondere im Jahr des letzten Hochwassers 2013 so hoch war, dass Wasser stand. Dies deckt sich mit den Aussagen zum hohen Grundwasserstand von 1 bis 2 m unter Gelände der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen.</p> <p>Abwägung – Entscheidung zum Standort Eigentumsrechtlich gibt es keine Unterschiede, so dass beide Flächen eigentumsrechtlich zu erwerben sind. Es erfolgt bei beiden Standorten die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher</p>					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
			<p>Nutzflächen, auch wenn die hintere Fläche (Blühfläche) aktuell nicht bestellt wird.</p> <p>Laut ALFF SA Süd verschlechtern sich die agrarstrukturellen Bedingungen (Bewirtschaftungsverhältnisse) bei der Wahl des vorderen Standortes, u.a. durch die Flächenform und den Wegfall der Zufahrt. Letztere könnte durch eine neue Zufahrt ersetzt werden.</p> <p>Ursprünglich war die vordere Fläche seitens der Stadt Bad Kösen (heute Stadt Naumburg (Saale)), für eine andere Nutzung vorgesehen. Sie war planungsrechtlich mit dem Bebauungsplan Nr. 4 „Sportzentrum an der kleinen Saale“ überplant. Die Stadt Naumburg (Saale) hat mit Beschluss vom 13.05.2020 (Beschluss Nr. 28/20) beschlossen, den Satzungsbeschluss (1996) aufzuheben und das Verfahren nicht weiterzuführen. Der Geltungsbereich erstreckte sich von der Ortslage Bad Kösen bis einschließlich der Flächen der Kläranlage. Somit war diese Fläche baurechtlich bereits überplant.</p> <p>Für den vorderen Standort sprechen weiterhin die kürzere Zufahrt sowie geringere Baukosten. Diese begründen sich in erster Linie durch geringere Geländeregulierungen und Aufschüttungen aufgrund der Geländetopographie.</p> <p>Die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt-Süd, als Anstalt des öffentlichen Rechtes ist den Bürgern und Beitragszahlern rechenschaftspflichtig. Die Kosten der Baumaßnahmen gehen auch in die Beiträge ein. Somit ist bei der Standortwahl auch</p>					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
			<p>die Frage der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens zu betrachten.</p> <p>Die hintere Fläche wird aufgrund der Größe von 1,6 ha und des Zuschnittes als Splitterfläche eingestuft. Von dieser Fläche wurden 0,27 ha vom Bewirtschafter aus der Produktion genommen, was bedeutet sie gehört zu den 5 %, die jeder Bewirtschafter als sogenannte „Greening-Fläche“ vorhalten muss. Bei Realisierung auf dem Standort würde diese naturschutzfachlich höherwertige Fläche zerstört und müsste hinsichtlich der Eingriffsbewertung anders angesetzt werden. Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich würde sich damit ca. verdreifachen. Hinzu kommt, dass der Landwirt eine andere, ackerbaulich genutzte Fläche als „Greening Fläche“ aus der Produktion nehmen müsste.</p> <p>Eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche ginge also somit an anderer Stelle auch verloren. Die Zufahrt zum Standort ist länger und tangiert die Kläranlage. Hinzu kommt die noch offene Lösung der Frage der Variante der neuen Zufahrt für den Landwirt.</p> <p>Bei der Betrachtung und Abwägung der Standorte stellt sich die Frage, weshalb der Bewirtschafter einer Splitterfläche die halbe Grundstückstiefe an der breiten Seite der Dreiecksfläche aus der Produktion nimmt und nicht die viel unwirtschaftlichere Spitze. Hier wird wie bereits zuvor angenommen, dass der Grund</p>					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
			<p>in der vermuteten Auffüllung und nicht Bearbeitbarkeit der Fläche liegt.</p> <p>Die Baukosten werden im Hinblick auf die vermutete Bodenauffüllung und die Topographie der Fläche höher sein, als bei dem Standort vor der Kläranlage. Hinzu kommt der Unsicherheitsfaktor der vermuteten Auffüllungen hinsichtlich der Qualität der Auffüllung, des erforderlichen Abtrags und der Entsorgung. Die Fläche liegt in einer Vertiefung. Alle drei Seiten (Kläranlage, Bahn und Wirtschaftsweg) liegen zwischen 1 und geschätzt 3 m höher als die Fläche selbst. Auch wenn die Flächen lt. der aktuellen Karten des LHW nicht im HQ 200 liegen ist aufgrund des hohen normalen Grundwasserstandes bei Hochwasser und nach langanhaltenden Niederschlägen mit Problemen zu rechnen. Die Niederschlagswasserentsorgung soll in Form einer Kombination aus Verdunstung und Versickerung erfolgen und nur im Notfall in die kleine Saale abgeführt werden. Auch für diese Lösung werden im Bereich der hinteren Fläche größere Schwierigkeiten gesehen.</p> <p>Die Stadt Naumburg (Saale) und die AW SAS AöR haben es sich bei der Standortsuche nicht leicht gemacht. Aufgrund der zuvor genannten Sachverhalte und im Hinblick auf eine wirtschaftlich, vertretbare Realisierbarkeit des Vorhabens erfolgte die Entscheidung nach eingehender Abwägung für den vorderen (westlichen) Standort gegen die Bedenken des</p>					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Diese Gebiete sind zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten zu entwickeln.</p> <p>Entgegen den Ausführungen in der Begründung zum o. g. Bebauungsplan liegt das Plangebiet nicht in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Das nächstgelegene Vorranggebiet für Landwirtschaft Nr. XXIV. Weinanbau bei Pforta (vgl. Ziel 5.3.2.3. REP Halle 2010) liegt etwa 350 m östlich. Dies ist entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Im o.g. Bebauungsplan sind die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung basierend auf dem REP Halle 2010 einschließlich den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren ausreichend beachtet bzw. berücksichtigt. Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen den Bebauungsplan Nr. 602 „Grün-schnittplatz Bad Kösen“ der Stadt Naumburg keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Wird berücksichtigt Die Aussage wird in der Begründung korrigiert.</p>	X				
2	Burgenland- kreis 26.06.2020	<p>Untere Landesentwicklungsbehörde Eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA ist nicht erforderlich.</p> <p>Zum Planinhalt gebe ich nachfolgende Hinweise: - In der Präambel ist in dem Verfahrensvermerk zur Öffentlichkeitsbeteiligung der Hinweis auf § 47 VwGO zu streichen. - In der textlichen Festsetzung Nr. 3 werden Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen für zulässig erklärt. Da außerhalb der Baugrenzen nur</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt, sie werden wie folgt berücksichtigt: - Der Hinweis wird gestrichen. - Der Teil der Festsetzung wird gestrichen.</p>					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Festsetzungen zum Pflanzgebot bzw. Verkehrsflächen festgesetzt sind, besteht ein Widerspruch zu diesen Festsetzungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der in Klammern genannte Zusatz "Grundfläche größer 5 m2 " in gleicher textlicher Festsetzung ist nicht eindeutig, d.h., es kann daraus kein Festsetzungscharakter abgeleitet werden. - Der unter II Nr. 3 gegebene Hinweis zur Zulässigkeit von Solarenergieanlagen sollte in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden (Art der Nutzung oder Zulässigkeit von Nebenanlagen). - Bei den zeichnerisch dargestellten Leitungen handelt es sich nicht um nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB sondern ebenfalls um Bestandsangaben. Dieser Hinweis sollte auch in der Begründung Nr. 6.6. berücksichtigt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Da die Baugrenzen die Bebauung der gesamten Fläche (außer Flächen mit Pflanzbindung) erlauben, kann der Zusatz in Klammern gestrichen werden. - Es erfolgt eine Aufnahme als Festsetzung - zulässige Nebenanlage. - Dem Hinweis wird gefolgt und die Legende der Planzeichnung bzw. die Aussagen der Begründung werden angepasst. 					
26.06.2020		<p>Behindertenbeauftragte Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise Zustimmung</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p>					
26.06.2020		<p>Umweltamt Hinweise Dem Vorhaben stehen bei Beachtung der Hinweise keine abfall- und bodenschutz-, immissions-, naturschutz- und wasserrechtlichen Belange entgegen:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>				X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll mittels Mulde versickert werden. Die Versickerung von Niederschlagswasser mittels technischer Anlagen (Mulde) bedarf als Benutzung des Grundwassers i.S. des § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gemäß § 8 WHG der Erlaubnis der unteren Wasserbehörde.</p> <p>Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wurde entsprechend den gesetzlichen Anforderungen in der Eingriffsbilanzierung dargestellt. Die in der Entwurfsplanung, Stand 05.2020 aufgeführten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind geeignet, die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu kompensieren.</p> <p>Die geplanten externen Pflanzungen entsprechend der Maßnahme E 2, Nachpflanzung von 25 Obstbäumen, sind durch einen städtebaulichen Vertrag abzusichern</p>	<p>Wird berücksichtigt Der Hinweis wird unter Pkt 7.4.2. in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme – kein Abwägungsbedarf</p> <p>Wird berücksichtigt Die Stadt Naumburg (Saale) schließt hierfür mit der AWSAS AöR einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag ab.</p>	X			X	
	26.06.2020	<p>Rechts- und Ordnungsamt Erkenntnisse über eine Belastung der in den Planbereich einbezogenen Flächen mit Kampfmitteln konnten nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.</p> <p>Hinweis</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt</p>				X	
				X				

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Einsatzfahrzeuge möglich sind und dass sie den verkehrlichen Anforderungen des Grün- und Astschnittplatzes in angemessener Form gerecht wird.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass im Falle des Erfordernisses zur Einschränkung des öffentlichen Verkehrsraums im Rahmen der Maßnahme mindestens 14 Tage vor Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen ist. Sofern seitens des Vorhabenträgers in Anbetracht sich gegebenenfalls ändernder Verkehrsbeziehungen eine abweichende Markierung und Beschilderung als erforderlich erachtet wird, ist ein entsprechender Markierungs- und Beschilderungsplan zur Prüfung sowie zum Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzureichen. Für den Innerortsbereich der betreffenden Kommunalstraße (Verlängerung Naumburger Straße/ Am Ziegeleiloch) ist entsprechend der obenstehenden Ausführungen die Stadt Naumburg, für den Außerortsbereich hingegen der Burgenlandkreis/ Straßenverkehrsamt zuständig.</p>	<p>Die neue Zufahrt zum Grün- und Astschnittplatz wird entsprechend der notwendigen Einfahrtsradien bemessen. Im Bereich der Zufahrt (Wirtschaftsweg) befinden sich drei vorhandene geschotterte Ausweichstellen, die den Begegnungsverkehr gewährleisten</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis betrifft die Bauausführung und ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant.</p>				X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
	26.06.2020	Wirtschaftsamt Keine Bedenken, Anregungen und Hinweise	Kein Abwägungsbedarf					
	26.06.2020	Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen Keine Bedenken, Anregungen und Hinweise Gemäß Begründung Pkt. 6.4.1. "Wasserversorgung/Löschwasser" soll diese über die Entnahme aus der Kleinen Saale gesichert werden. Hierzu soll eine Löschwasserentnahmestelle an der Kleinen Saale errichtet werden. Dies wird seitens des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen befürwortet. Die Löschwasserentnahmestelle ist ständig von Bewuchs freizuhalten.	Kein Abwägungsbedarf – Information Gemäß Aussage des Wehrleiters der Stadt Naumburg (29.07.2020) ist die Löschwasserversorgung gesichert. Zusätzlich zum Hydranten ist eine Saugstelle unmittelbar vor Ort vorhanden.					
	06.07.2020	Bauamt Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	Kein Abwägungsbedarf					
3	LAGB 01.07.2020	Bergbau Hinweise Das o.g. Vorhaben befindet sich in der nachfolgend nach §§ 6 Bundesberggesetz, in der jeweils gültigen , aufgeführten Bergbauberechtigung Bewilligung Bad Kösen II-A-d-32/92-4836	Kenntnisnahme				X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Bodenschatz: Kali- und Steinsalz einschließlich auftretender Sole Inhaber: Kurbetriebsgesellschaft Bad Kösen</p> <p>Die in o.a. Tabelle angegebene Bergbauberechtigung räumt dem Rechtsinhaber bzw. dem Eigentümer in den §§ 6 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellt eine durch Artikel 14 Grundgesetz für die BRD geschützte Rechtsposition dar.</p> <p>Da die Rechte des Inhabers / Eigentümers der Bergbauberechtigung zu berücksichtigen sind, empfehle ich Ihnen von diesem eine entsprechende Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben einzuholen.</p> <p>Bei o.g. Berechtigung handelt es sich um eine großräumig erteilte Bewilligung. Es bestehen daher aus Sicht des LAGB keine Beeinträchtigungen zum geplanten Vorhaben.</p> <p>Geologie Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweis</p>	<p>Wird berücksichtigt Der Inhaber der Bewilligung wurde mit Schreiben vom 02.06.2020 beteiligt. Bis zum heutigen Zeitpunkt liegt keine Stellungnahme vor. Daher wird davon ausgegangen, dass es seitens des Inhabers der Bewilligung keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen zu dem Vorhaben gibt.</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p>	X				
4	<p>LDA</p> <p>Bodendenkmalpflege Archäologie 23.06.2020</p>	<p>Hinweise Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>				X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Bitte weisen Sie die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.</p> <p>Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.</p> <p>Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz. Als Bearbeiter steht Ihnen Herr Prof. M. Becker, Tel. 0345-5247419, zur Verfügung.</p>	<p>Wird berücksichtigt Der Hinweis wird in die Begründung des B-Planes unter Punkt 5.. aufgenommen.</p>	X				
5	Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung 29.06.2020	<p>Hinweis</p> <p>Bei der Neuerrichtung einer Annahmestelle für Grün- und Astschnitt kommt es gemäß Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 602 bei der Durchführung der Bauarbeiten zu Neuversiegelungen von ca. 0,1554 ha und dauerhaften Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche von insgesamt 0,21 ha.</p> <p>Dazu sind folgende Forderungen und Hinweise zum Flächenentzug zu beachten.</p> <p>Nach § 15 LwG LSN i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung</p>	<p>Wird zurück gewiesen</p> <p>Die AWSAS AöR und die Stadt Naumburg (Saale) haben im Vorfeld der Planung zahlreiche Standorte geprüft. Ergebnis der</p>			X		

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Demzufolge besteht für den Vorhabenträger die Pflicht zum schonenden und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Auf die Paragraphen 1a BauGB sowie 1 BBodSchG wird verwiesen.</p> <p>Das ist im Plangebiet besonders zu beachten, da es sich hier um Böden mit hoher Ertragsfähigkeit (gute bis sehr gute Ackerzahlen) handelt.</p> <p>Durch den Entzug von ca. 0,2100 ha gemäß zeichnerischer Darstellung des Planungsgebietes (dies entspricht einer Fläche von z.B. ca. 45 x 45 oder 40 x 50 m) sind Nachteile für die Agrarstruktur zu erwarten.</p> <p>Dies ist im Plangebiet besonders zu beachten, da es sich hier um Böden mit hoher Ertragsfähigkeit (gute bis sehr gute Ackerzahlen: - Ackerzahl 96, Bodenzahl 92) handelt.</p> <p>Durch Entstehung neuer Vorgewende-Flächen und weitere Zerklüftung der Ackergrenzen entstehen Bewirtschaftungsschwernisse, wie z.B. häufigere Wendevorgänge, schädliche Bodenverdichtungen durch ERhöhung der Überfahrvorgänge bzw. Entstehung nicht mehr bewirtschaftbarer Splitterflächen.</p> <p>Unter der Annahme, dass der vorgesehene Grün- und Astschnittplatz zur Verminderung von unkontrolliertem Abladen nicht mehr verwertbarer</p>	<p>Prüfung ist der Standort westlich der Kläranlage in Bad Kösen.</p> <p>Bad Kösen als Kurstadt bietet im Innenstadtbereich keine geeigneten Flächen. Geprüft wurden u.a. Gelände an der Rudelsburgpromenade (Fa. Örtel – ungünstiger Flächenzuschnitt) sowie eine gemeindeeigene Fläche (Standort wird durch eine Gasleitung gequert) in diesen Stadtteil. Weiterhin hat man im Umfeld von Bad Kösen die ehemaligen Futtersiloanlagen in Kukulau und in Hassenhausen (Richtung Himmelreich) in Betracht gezogen. Hier kollidiert eine Nutzung der Silos als Grün- und Astschnittannahmeplatzes mit der aktuellen Nutzung der Standorte. Eine Fläche in Fränkenau (ehem. Standort Fa. Schüler) kam aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht in Frage.</p> <p>Bad Kösen ist im Osten und Ortskern durch Tourismus, Kureinrichtungen und Wohnnutzungen geprägt. Mit diesen Nutzungen ist eine Nutzung als Grün- und Astschnittplatz nicht vereinbar. Hinzu kommen die Überschwemmungsflächen der Saale, die von der Bebauung frei zu halten sind.</p> <p>Es gibt lediglich eine gewerbliche Baufläche in der Ortslage, welche nur klein ist und vollständig genutzt wird. Eine zweite Fläche liegt im Süden von Bad Kösen. Hierbei handelt es sich um die Flächen der Mitteldeutschen Hartstein-Industrie GmbH, die ebenfalls nicht zur Verfügung stehen.</p>					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Stoffe, z.B. auch Rest- bzw. Sperrmüll u.ä., eingezäunt wird, verliert die verbleibende Ackerfläche die Feldzufahrt am östlichen Ende der bewirtschafteten Fläche. Dies stellt bei einer Gesamtschlaglänge von ca. 380 m in Bewirtschaftungsrichtung eine erhebliche Einschränkung dar, da alle Stoff- und Ernstguttransporte über die eine verbleibende Zufahrt am südwestlichen Rand des Schrages realisiert werden müssten.</p> <p>Diesen vorgenannten Aspekten Rechnung tragend, wird der vorgesehene Standort für die Errichtung eines Grün- und Astschnittannahmeplatzes aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt.</p> <p>Aus heutiger Sicht ist die Herstellung des geplanten Grün- und Astschnittplatzes auf dem Flurstück 93, Flur 7, Gemarkung Bad Kösen in östlicher Richtung gesehen hinter der Kläranlage Bad Kösen intensiv zu prüfen. Von diesem Flurstück wurde im Wirtschaftsjahr 2018/19 und im Wirtschaftsjahr 2019/20 eine Teilfläche in Größe von ca. 0,27 ha aus der Produktion genommen, so dass bei einer Inanspruchnahme der für die Herstellung des vorgesehenen Grün- und Astschnittplatzes benötigte Fläche von ca. 0,21 ha keine gravierenden Bewirtschaftungserschwernisse zu erwarten sind. Dazu wären, zecks Positionierung der zu entziehenden und zu befestigenden Fläche, entsprechende Abstimmungen mit dem Beirtschafter notwendig, wobei die vorhandene Zufahrt zu verbleibenden landwirtschaftlich</p>	<p>Im Westen von Bad Kösen verläuft die Saale mit angrenzender Wohnbebauung und den Weinbergen.</p> <p>Hinzu kommt, dass fast alle Flächen, außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, im Landschaftsschutzgebiet „Saale“ liegen, welches einer Bebauung rechtlich ebenfalls entgegensteht.</p> <p>Einzig die Dreieckfläche zwischen der Ortslage Bad Kösen (Gärten), der Strecke der Deutschen Bahn und dem Weg An der Kleinen Saale sowie eine Fläche südlich der B87, vom Ortsteingang Bad Kösen – Tankstelle bis zum Abzweig Hermann-Lielje-Ring, liegen nicht im Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Die landwirtschaftlich genutzte Fläche an der B87, zwischen Tankstelle und Abzweig zum Hermann-Lielje-Ring am Ortseingang von Bad Kösen, wurde, wegen der Wirkung der Nutzung auf das Ortseingangsbild der Kurstadt, abgelehnt.</p> <p>Als geeignete Flächen wurden die Flächen vor und hinter der Kläranlage eingestuft. Beide Flächen sind landwirtschaftliche Nutzflächen mit hohen Ackerwertzahlen (lt. Aussage Frau Veith ALFF von 96). Gemäß Internetauskunft des L Verm GEO sind Ackerzahlen von 70 angegeben. Die AWSAS hat aufgrund der Differenz die Zahlen beim Gutachterausschuss abgefragt. Diese liegen im Bereich des Flurstückes 75 im Wesentlichen zwischen 72 und 96.</p>					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>genutzten Fläche des Flurstückes 93, Flur 7, Gemarkung Bad Kösen weiterhin zu sichern ist.</p> <p>Im Hinblick auf den möglichen Erwerb der Fläche sollten keine Probleme entstehen, da die Flurstücke 75 und 93, Flur 7, Gemarkung Bad Kösen den selben Eigentümer haben.</p> <p>Das Flurstück 103, Flur 7, Gemarkung Bad Kösen wäre wegen der notwendigen Zufahrt in beiden Fällen betroffen.</p>	<p>Der Standort vor der Kläranlage gehört zu einem Ackerschlag von 7 ha Fläche und liegt näher an der Ortslage Bad Kösen. Er ist, im Hinblick auf den Zufahrtsweg mit Ausweichstellen, besser zu erreichen. Die Geländetopographie fällt leicht in Richtung Norden. Es kann von gewachsenem Boden/ Baugrund (ohne Auffüllungen) ausgegangen werden. Das inzwischen vorhandene Baugrundgutachten belegt diesen Fakt.</p> <p>Für die geplante Nutzung bedarf es aus sicherheitstechnischen Gründen einer relativ ebenen Fläche (Containerstandplätze und Be- und Entladezone). Hierfür bietet der Standort im Hinblick auf die Geländetopographie gute Voraussetzungen. Als Zufahrt kann die aktuelle Feldzufahrt genutzt werden. Der Ackerschlag verfügt aktuell über zwei Feldzufahrten. Eine zweite Zufahrt könnte neben dem neuen Grün- und Astschnittplatz geschaffen werden. Hierfür bedarf es der Rodung eines Gehölzstreifens im Zufahrtsbereich. Da dieser unmittelbar auf der Abwasserhauptleitung zur Kläranlage steht, ist diese ggf. zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls angezeigt.</p> <p>Der Standort direkt hinter der Kläranlage gehört zu einem Ackerschlag mit einer Fläche von 1,6 ha von dem ca. 0,27 ha aus der Produktion genommen sind und aktuell nicht als Acker genutzt werden. Die potentielle Baufläche ist aktuell eine Grünfläche/ Blühfläche. Die Fläche ist hinsichtlich der Topographie stark bewegt,</p>					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
			<p>die Höhenunterschiede sind deutlich größer. Die Grünfläche/ Blühfläche fällt stärker nach Westen und Osten ab. Zur benachbarten Kläranlage besteht, im Bereich der Grundstücksgrenze, ein Höhenunterschied von ca. 0,6 m. An den vorhandenen Zufahrtsweg schließt sich, unmittelbar am Grundstücksanfang, eine 1 m hohe Böschung an. Weiter nach Westen kommen geschätzte weitere 1 – 2 m Höhenunterschied dazu.</p> <p>Die Fläche lässt, mit Verweis auf die Luftbilder aus den Jahren 2004, 2009, 2011 und 2013, die Schlussfolgerung zu, dass diese bereits anthropogen durch Auffüllungen (nicht bekannter Qualität) verändert wurde. Hieraus wird geschlussfolgert, dass die Fläche aus diesem Grund nicht als Ackerfläche genutzt wird bzw. genutzt werden kann. Gesicherte Auskünfte zu dem Sachverhalt konnten auch vom Eigentümer nicht gemacht werden.</p> <p>Die artenreiche Blühfläche ist im aktuellen Zustand naturschutzrechtlich als wertvoll einzuschätzen.</p> <p>Aktuell erfolgt die Feldzufahrt für den Teil der landwirtschaftlichen Dreiecksfläche über den potentiellen Standort. Diese müsste weiter gesichert werden, was bedeutet, dass der Landwirt vor dem Grün- und Astschnittplatz vorbei auf den Ackerschlag fahren müsste und dabei ca. 2 m Höhenunterschied zu überwinden sind. Alternativ müsste eine neue Zufahrt geschaffen werden, was sich aufgrund der Geländetopographie nicht einfach darstellt.</p>					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
			<p>Auch hier verläuft bis zur ehemaligen Brücke über die kleine Saale parallel zum Weg eine Schmutzwasserleitung, deren Höhenlage im Rahmen der Schaffung einer neuen Zufahrt zu berücksichtigen ist und ggf. zu Problemen führt. Eventuell bestände im Bereich der Ausweichstelle des Wirtschaftsweges die Möglichkeit der Schaffung einer neuen Feldzufahrt. Hier ist ein mind. 2 m großer Höhenunterschied zu überwinden, welcher ebenfalls Verlust an landwirtschaftlicher Fläche und eine schwierige Bearbeitungsform zur Folge hätte.</p> <p>Seitens des ALFF wurde im Rahmen des Ortstermins die Aussage getroffen, dass der Grundwasserstand insbesondere im Jahr des letzten Hochwassers 2013 so hoch war, dass Wasser stand. Dies deckt sich mit den Aussagen zum hohen Grundwasserstand von 1 bis 2 m unter Gelände der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen.</p> <p><u>Begründung der Entscheidung zum Standort</u> Eigentumsrechtlich gibt es keine Unterschiede, so dass beide Flächen eigentumsrechtlich zu erwerben sind. Es erfolgt bei beiden Standorten die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, auch wenn die hintere Fläche (Blühfläche) aktuell nicht bestellt wird. Laut ALFF SA Süd verschlechtern sich die agrarstrukturellen Bedingungen (Bewirtschaftungsverhältnisse) bei der Wahl des</p>					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
			<p>vorderen Standortes, u.a. durch die Flächenform und den Wegfall der Zufahrt. Letztere könnte durch eine neue Zufahrt ersetzt werden. Ursprünglich war die vordere Fläche seitens der Stadt Bad Kösen (heute Stadt Naumburg (Saale)), für eine andere Nutzung vorgesehen. Sie war planungsrechtlich mit dem Bebauungsplan Nr. 4 „Sportzentrum an der kleinen Saale“ überplant. Die Stadt Naumburg (Saale) hat mit Beschluss vom 13.05.2020 (Beschluss Nr. 28/20) beschlossen, den Satzungsbeschluss (1996) aufzuheben und das Verfahren nicht weiterzuführen. Der Geltungsbereich erstreckte sich von der Ortslage Bad Kösen bis einschließlich der Flächen der Kläranlage. Somit war diese Fläche baurechtlich bereits überplant. Für den vorderen Standort sprechen weiterhin die kürzere Zufahrt sowie geringere Baukosten. Diese begründen sich in erster Linie durch geringere Geländeregulierungen und Aufschüttungen aufgrund der Geländetopographie. Die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt-Süd, als Anstalt des öffentlichen Rechtes ist den Bürgern und Beitragszahlern rechenschaftspflichtig. Die Kosten der Baumaßnahmen gehen auch in die Beiträge ein. Somit ist bei der Standortwahl auch die Frage der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens zu betrachten.</p> <p>Die hintere Fläche wird aufgrund der Größe von 1,6 ha und des Zuschnittes als Splitterfläche eingestuft. Von dieser Fläche wurden 0,27 ha</p>					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
			<p>vom Bewirtschafter aus der Produktion genommen, was bedeutet sie gehört zu den 5 %, die jeder Bewirtschafter als sogenannte „Greening-Fläche“ vorhalten muss. Bei Realisierung auf dem Standort würde diese naturschutzfachlich höherwertige Fläche zerstört und müsste hinsichtlich der Eingriffsbewertung anders angesetzt werden. Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich würde sich damit ca. verdreifachen. Hinzu kommt, dass der Landwirt eine andere, ackerbaulich genutzte Fläche als „Greening Fläche“ aus der Produktion nehmen müsste.</p> <p>Eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche ginge also somit an anderer Stelle auch verloren.</p> <p>Die Zufahrt zum Standort ist länger und tangiert die Kläranlage. Hinzu kommt die noch offene Lösung der Frage der Variante der neuen Zufahrt für den Landwirt.</p> <p>Bei der Betrachtung und Abwägung der Standorte stellt sich die Frage, weshalb der Bewirtschafter einer Splitterfläche die halbe Grundstückstiefe an der breiten Seite der Dreiecksfläche aus der Produktion nimmt und nicht die viel unwirtschaftlichere Spitze. Hier wird wie bereits zuvor angenommen, dass der Grund in der vermuteten Auffüllung und nicht Bearbeitbarkeit der Fläche liegt.</p> <p>Die Baukosten werden im Hinblick auf die vermutete Bodenauffüllung und die Topographie der Fläche höher sein, als bei dem Standort vor</p>					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
			<p>der Kläranlage. Hinzu kommt der Unsicherheitsfaktor der vermuteten Auffüllungen hinsichtlich der Qualität der Auffüllung, des erforderlichen Abtrags und der Entsorgung. Die Fläche liegt in einer Vertiefung. Alle drei Seiten (Kläranlage, Bahn und Wirtschaftsweg) liegen zwischen 1 und geschätzt 3 m höher als die Fläche selbst. Auch wenn die Flächen lt. der aktuellen Karten des LHW nicht im HQ 200 liegen ist aufgrund des hohen normalen Grundwasserstandes bei Hochwasser und nach langanhaltenden Niederschlägen mit Problemen zu rechnen. Die Niederschlagswasserentsorgung soll in Form einer Kombination aus Verdunstung und Versickerung erfolgen und nur im Notfall in die kleine Saale abgeführt werden. Auch für diese Lösung werden im Bereich der hinteren Fläche größere Schwierigkeiten gesehen.</p> <p>Die Stadt Naumburg (Saale) und die AW SAS AöR haben es sich bei der Standortsuche nicht leicht gemacht. Aufgrund der zuvor genannten Sachverhalte und im Hinblick auf eine wirtschaftlich, vertretbare Realisierbarkeit des Vorhabens erfolgte die Entscheidung nach eingehender Abwägung für den vorderen (westlichen) Standort gegen die Bedenken des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd.</p> <p>Der Grün –und Astschnittplatz dient auch der Umwelt und der Landwirtschaft, da 95 % des Kompostes an Landwirte abgegeben werden.</p>					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
6	GDMcom 02.06.2020	Keine Hinweise, Anregungen, Bedenken	Kein Abwägungsbedarf					
7	MITNETZ GAS 06.07.2020	Keine Hinweise, Anregungen, Bedenken	Kein Abwägungsbedarf					
8	Servicege- sellschaft Sachsen- Anhalt-Süd 08.06.2020	Keine Anlagen im Geltungsbereich	Kein Abwägungsbedarf					
9	AZV Naumburg 29.06.2020	Hinweis Den beigefügten Planauszügen können Sie den Bestand an öffentlichen Abwasseranlagen, einen Mischwasserkanal DN 1800, im Nahbereich des Bebauungsplangebietes entnehmen. Ein Entsorgungsbedarf (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) des Plangebietes ist nicht gegeben. Die geplante Nutzung des AZV-Grundstückes, Flurstück 103, ist mit diesem separat abzustimmen. Der AZV Naumburg ist in weitere Planungen und Erschließungsmaßnahmen einzubeziehen.	Wird berücksichtigt Der Leitungsverlauf wird in der Planzeichnung dargestellt und die Planung des Vorhabens sowie deren Ausführung mit dem AZV als Grundstücksnachbarn zu jeder Zeit abgestimmt. Für die erforderliche vertragliche Regelung zur Überfahrt kommt der Abfallzweckverband auf den AZV Naumburg zu.	X				
10	UHV Mittlere Saale – Weiße Elster 03.06.2020	Hinweis Sollten sich im Zuge der Umsetzung von A/E-Maßnahmen Berührungspunkte zu Gewässern ergeben bzw. falls Bedarf an diesbezüglichen Abstimmungen besteht bitten wir sie um Rückinformation.	Wird berücksichtigt Eine Betroffenheit wird es nicht geben. Die Ersatzmaßnahme erfolgt außerhalb des B-Plangebiets im Bereich einer vorhandenen Streuobstwiese im Gebiet der Stadt Naumburg.	X				
11	Bundesanst alt für Infra- struktur, Umwelt- schutz und	Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	Kein Abwägungsbedarf					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
	Dienstleistu- ngen der Bundes- wehr 03.06.2020							
12	Landesamt für Ver- messung und Geoin- formation 23.06.2020	Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	Kein Abwägungsbedarf					
13	Polizeidirekt ion Sachsen- Anhalt	Keine Stellungnahme						
14	MITNETZ Strom	Keine Stellungnahme						
15	50 Herz 03.06.2020	Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	Kein Abwägungsbedarf					
16	Deutsche Telekom	Keine Stellungnahme						
17	Abfallwirt- schaft SAS	Keine Stellungnahme						
18	Bundesanstalt für Immobilien- aufgaben	Keine Stellungnahme						
19	PVG	Keine Stellungnahme						
20	Kurbetriebs- gesellschaft	Keine Stellungnahme						

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
	Bad Kösen							
21	Evan- gelische Kirche	Keine Stellungnahme						
22	Katholische Kirche	Keine Stellungnahme						
23	Primacom	Keine Stellungnahme						
24	Wasser- und Abwasserve rband Saale- Unstrut 21.07.2020	<p>Hinweise Der eingetragene Leitungsverlauf ist in unseren Bestandsunterlagen teilweise nicht vermessen, sodass eine Angabe von Maßen nicht möglich ist. Bei den Baumaßnahmen sind entsprechend Schutzmaßnahmen vorzusehen, die eine Gefährdung der Versorgungsleitungen sowie Armaturen und Straßenkappen ausschließen.</p> <p>Von der Trinkwasserleitung ist ein horizontaler Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten. Bei gleicher Trassenführung ist der Abstand durch Suchschachtung nachzuweisen und eine örtliche Abstimmung erforderlich. Hausanschlüsse sind örtlich zu ermitteln. Die entstehenden Kosten für eine punktgenaue Ortung gehen nicht zu Lasten des Wasser- und Abwasserverbandes Saale Unstrut.</p>	<p>Kenntnisnahme und teilweise Berücksichtigung Die Leitungstrasse wird als solche im B-Plan dargestellt. Ebenso wird der Hinweis zum Mindestabstand in die Begründung aufgenommen. Die weiteren Hinweise betreffen die konkrete Planung und werden zur Kenntnis genommen.</p>		X		X	
N1	Gemeinde Schönburg	Keine Stellungnahme	-----					
N2	Gemeinde	Keine Stellungnahme	-----					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
	Molauer Land							
N3	Gemeinde Mertendorf	Keine Stellungnahme	-----					
N4	Gemeinde Wethau	Keine Stellungnahme	-----					
N5	Gemeinde Lanitz- Hasseltal	Keine Stellungnahme	-----					
N6	Stadt Freyburg 04.06.2020	Keine Stellungnahme	-----					
N7	Gemeinde Balgstädt 04.06.2020							
N8	Gemeinde Goseck 04.06.2020							
N9	Gemeinde Camburg	Keine Stellungnahme	----					
N10	Gemeinde Großhering en 08.06.2020	Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	Kein Abwägungsbedarf					